

S. 133 / Nr. 21 Familienrecht (d)

BGE 79 II 133

21. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Juli 1953 i. S. S. gegen S.

Seite: 133

Regeste:

Ehescheidung, Art. 151, 152, 153 ZGB.

Entschädigungspflicht des schuldigen Ehegatten gemäss Art. 151 Abs. 1 ZGB: es bedarf eines Verschuldens, das für die Scheidung kausal war (b);

Rente aus Art. 152 (Bedürftigkeit) statt aus Art. 151 ZGB (c);

Anordnung künftiger Erhöhung der Rente: unzulässig, die Rentenhöhe automatisch dem Lebenskostenindex folgen zu lassen (d).

Divorce, art. 151, 152, 153 CC.

Indemnité due par l'époux coupable en vertu de l'art. 151 al. 1 CC: il est nécessaire que la faute ait été l'une des causes du divorce (b).

Pension de l'art. 152 (dénuement) allouée en lieu et place de l'indemnité de l'art. 151 CC (c).

Allocation d'une pension susceptible d'être augmentée à l'avenir il est inadmissible d'allouer une pension dont le montant varierait selon l'index du coût de la vie (d).

Divorzio, art. 151, 152, 153 CC.

Indennizzo dovuto dal coniuge colpevole in virtù dell'art. 151, cp. 1, CC: è necessario che la colpa sia stata una delle cause del divorzio (b).

Pensione prevista dall'art. 152 (grave, ristrettezza) accordata invece dell'indennità contemplata dall'art. 151 CC (c). -

Attribuzione d'una pensione suscettibile di aumento in avvenire è inammissibile accordare una pensione, il cui ammontare variasse secondo l'indice del costo della vita (d).

Nach Ablauf einer gerichtlichen Trennung von 2 Jahren verlangte der Kläger die Scheidung gemäss Art. 148 ZGB. Sie wurde ausgesprochen, da laut dem Trennungsurteil die damalige Zerrüttung vorwiegend objektiven Ursachen zuzuschreiben war und die seitherigen Ehebrüche des Klägers zur Zerrüttung nicht mehr, jedenfalls nicht mehr wesentlich beigetragen hatten. Die Vorinstanz hatte die Begehren der Beklagten auf eine Entschädigungssumme und einen Unterhaltsbeitrag aus Art. 151 ZGB teilweise geschützt und dasjenige auf eine Genugtuungssumme abgewiesen. Mit der Hauptberufung hält die Beklagte an ihren Begehren in vollem Betrage fest; mit Anschlussberufung beantragt der Kläger gänzliche Abweisung ihrer Ansprüche.

Seite: 134

Aus den Erwägungen:

2.- a) Voraussetzung der grundsätzlichen Gutheissung der Ansprüche für Entschädigung, Genugtuung und Unterhalt ist die Schuldlosigkeit des ansprucherhebenden Ehegatten im Sinne von Art. 151/52 ZGB. Mit dem Trennungsurteil und demjenigen der Vorinstanz kann gesagt werden, dass die Beklagte wohl einen nicht leichten Charakter hatte, sich aber nie in einer Weise gehen liess, dass es ihr zu ernstem Verschulden anzurechnen wäre, und dass die unziemlichen Beziehungen zu den zwei Männern für sich allein nicht geeignet gewesen wären, zur Zerrüttung der Ehe zu führen, wäre doch die Trennung, nach dem Wortlaut des Urteils, nicht ausgesprochen worden, wenn neben dem Verschulden der Beklagten nicht objektive Scheidungsgründe in Betracht gezogen worden wären. Die subjektive Voraussetzung auf Seite der Beklagten ist somit zu bejahen.

b) Die Vorinstanz hat beide zugesprochenen Leistungen, die «Abfindungssumme e von Fr. 4000. und die Unterhaltsrente, auf Art. 151 ZGB gestützt. Dieser Titel setzt jedoch auf Seite des Angesprochenen voraus, dass er schuldiger Ehegatte e sei. Nun ist der Kläger dies freilich in dem Sinne, dass er die Ehe wiederholt gebrochen und ehebrecherische Verhältnisse unterhalten hat. Er könnte daher nicht als schuldlos erklärt werden, wenn er seinerseits Ansprüche aus Art. 151 erheben würde; denn nach feststehender Rechtsprechung schliesst jedes grob ehewidrige Verhalten von diesen Ansprüchen aus, auch dann, wenn es für die Zerrüttung der Ehe nicht kausal war; es soll ein Ehegatte Entschädigungsansprüche nur stellen können, wenn er seine wesentlichen Ehepflichten während der ganzen Dauer der Ehe erfüllt hat, auch nachdem sie schon zerrüttet war (BGE 55 II 16, 71 II 52). Anders verhält es sich jedoch auf Seite des nach Art. 151 belangten Ehegatten (Frage offen gelassen in BGE 78 II 307 Erw. 3 i. f.). Hier genügt ein schuldhaftes Verhalten, das erst

Seite: 135

nach Eintritt der Ehezerrüttung erfolgte, für diese also nicht mehr kausal sein konnte, nicht, um die Partei zum schuldigen Ehegatten im Sinne von Art. 151 zu machen. Es handelt sich hier um einen Anwendungsfall der allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts, nach welchen zwischen der haftungsbegründenden Tatsache und dem Schaden das Verhältnis von Ursache und Wirkung (Kausalzusammenhang) bestehen muss (v. TUHR OR I § 13). Der schuldige Ehegatte muss den schuldlosen nicht entschädigen zur Strafe dafür, dass er sich ehewidrig benommen hat, sondern weil er durch sein ehewidriges, schuldhaftes Verhalten den Scheidungsgrund gesetzt, also die Scheidung verursacht hat, durch die der andere in seinen Vermögensrechten und Anwartschaften beeinträchtigt wird. Ein Verschulden, das für die Zerrüttung und damit die Scheidung nicht kausal war, vermag mithin keine Entschädigungspflicht nach Art. 151 zu begründen. Muss, wie im Vorstehenden ausgeführt, angenommen werden, dass das schuldhafte Verhalten des Klägers zur Zerrüttung nicht mehr, jedenfalls nicht mehr wesentlich beigetragen hat, weil sie bereits eingetreten war, so kann der Beklagten aus Mt. 151 nichts zugesprochen werden, womit die ihr zuerkannte «Abfindung e von Fr. 4000.- und die von ihr weiter verlangte Genugtuungssumme dahinfallen.

c) Die Rente ist von der Vorinstanz ebenfalls in Anwendung von Art. 151 als Entschädigungsrente zugesprochen, von der Beklagten aber in ihren Rechtschriften ausser mit dem Verlust der Anwartschaften (Erbrecht, Pensionsanspruch) auch damit begründet worden, dass sie durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit gerate, weil sie infolge ihrer zerrütteten Gesundheit nicht mehr voll arbeitsfähig sei. Das Amtsgericht hatte ihr denn auch eine «Bedürftigkeitsrente» von Fr. 350.- zugesprochen. Das Bundesgericht ist übrigens an die rechtliche Begründung der Anträge nicht gebunden (Art. 63 Abs. 1 OG). Nachdem die Beklagte die tatsächlichen Voraussetzungen gewiesen hat, steht nichts entgegen, in deren

Seite: 136

rechtlicher Subsumtion von der Vorinstanz abzuweichen und die Rente, statt auf den unanwendbaren Art. 151, wieder auf Art. 152 zu stützen. Die Voraussetzungen für eine Bedürftigkeitsrente sind gegeben. Die Vorinstanz stellt fest, dass die Beklagte heute gänzlich mittellos und kränklich und in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sei; der Experte bezeichnet diese als schwer gestört und glaubt, dass es äusserst schwierig sei, eine lohnende Beschäftigung für sie zu finden. Eine Bedürftigkeit im Sinne von Art. 152 ZGB liegt somit zweifellos vor.

d) (Höhe der Rente nicht zu beanstanden)..

Nicht zugestimmt werden kann dagegen der Klausel, wonach sich die Rentenbeträge zufolge Steigens oder Fallens des Lebenskostenindex um je 10 % entsprechend ändern. Eine solche automatische Anpassung der Bedürftigkeitsrente hatte das Bundesgericht keineswegs im Auge, wenn es in einem neueren Urteil diese grundsätzlich als nur herab-, aber nicht heraufsetzbar erklärte und beifügte, die Möglichkeit der spätem bezüglichen Abänderung des Scheidungsurteils im letztem Sinne müsse auf die im Urteil selber unzweideutig vorgesehenen Fälle beschränkt bleiben (BGE 77 II 27). Damit wollte lediglich gesagt werden, der Scheidungsrichter könne im Urteil anordnen, dass beim Eintritt eines bestimmten, nach den Umständen des konkreten Falles sicher voraussehbaren Ereignisses die Rente sich auf einen bestimmten Betrag erhöhe; keineswegs sollte damit dem Richter die Befugnis zuerkannt werden, dem rentenberechtigten Ehegatten Anspruch auf eine dem Lebenskostenindex automatisch folgende Rente zu gewähren (Urteil vom 27. Februar 1953 i. S. Pruschy c. Kind).

Demnach erkennt das Bundesgericht

Die Hauptberufung wird abgewiesen.

Die Anschlussberufung wird im Sinne der Erwägungen dahin gutgeheissen, dass Dispositiv 2 des angefochtenen Urteils aufgehoben, die Entschädigungsforderung der

Seite: 137

Beklagten nach Art. 151 ZGB abgewiesen und die Unterhaltsrente gemäss Dispositiv 3 nach Art. 152 ZGB, statt nach Art. 151, zugesprochen wird, jedoch unter Streichung von Dispositiv 3 letzter Absatz betr. Vorbehalt ihrer Rektifikation entsprechend dem Lebenskostenindex